

Wirken des Herrn Jesus unter den Menschen im allgemeinen betrifft, wird das Wichtigste von kleinen Herden begonnen und verbreitet sich dann nach und nach. Somit ist zunächst und vor allem erfordert, daß die betreffenden kleinen Herden nichts von dem vernachlässigen, was in bezug auf das gemeinsame Wohl der Kirche und die Ausbreitung des Gottesreiches von ihnen abhängt.

## Ethnische Minderheiten – Ein Testfall der Entwicklungshilfe

Von *Stephan Puhl*

### 1. Das Dilemma des Minderheitenschutzes

Im Mai 1876 starb die letzte reinblütige Tasmanierin. Hundert Jahre später widmete die »Neue Zürcher Zeitung« dem Aussterben dieses Volkes einen Artikel und fragte, wie es zu dieser Ausrottung kommen konnte. Geschehen war – so lautete die Beurteilung damals – nur das übliche: Engländer vereinnahmten 1803 das herrenmenschenlose Niemandsland. Die Anzahl der Eingeborenen wurde auf rund 20 000 geschätzt. 1863 lebten noch sechs, 1876 war das Volk ausgestorben. Selbst den gutwilligen Eindringlingen fehlte die Fähigkeit, die Autochthonen zu begreifen. Ihre robuste Verständnislosigkeit und unbestreibare technische Überlegenheit führte, wie an manch anderer Stelle des Globus, dazu, daß ein ganzes Volk, sofern es nicht niedergemetzelt wurde, an Alkoholismus, Syphilis, Keuchhusten und Erkältungskrankheiten starb und im übrigen von einem elementaren Heimweh, gepaart mit einer existentiellen Hoffnungslosigkeit, dahingerafft wurde. Die Fakten sind bekannt, die Mechanismen sind von Historikern und Anthropologen untersucht. Aber auch hundert Jahre später, 1975, muß die »zivilisierte Welt« feststellen, daß der letzte Ureinwohner von Feuerland ausgestorben ist. Die Geschichte wiederholt sich; Erfahrungsstand und verbesserte Informationstechnik haben im Grunde am Verlaufsmuster beim Aufeinanderprall zweier verschiedener Kulturen nichts geändert.

*Misereor* finanziert vor allem in Asien hunderte von Programmen und Projekten für ethnische Minderheiten, bei denen es neben den üblichen wirtschaftlichen und sozialen Problemen vor allem um die Schwierigkeit geht, ob und wie es gelingen soll, ihre kulturelle Identität als Gruppe zu bewahren und ihnen einen anerkannten Platz im Rahmen der nationalen Gesellschaft zu bereiten, in dem sie bislang nur als rückständige Gruppen diskriminiert und verachtet werden. Kirchliche Entwicklungsarbeit als Ausdruck christlicher Solidarität vollzieht sich immer im Rahmen der örtlichen Rechtsordnungen, hat diese zu respektieren, wenn auch freilich in Entwicklungsländern die Hoffnung noch nicht widerlegt ist, daß langfristig durch christliche Impulse in der Sozialarbeit und der Gesellschafts- und Entwicklungspolitik Wertordnungen und damit auch Rechtsvorstellungen beeinflusst werden können.

In einer von einer Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission ausgearbeiteten Definition heißt es, Minderheitenschutz sei der Schutz von nicht herrschenden Gruppen, die wegen ihres gemeinsamen Wunsches auf Gleichbehandlung der Mehrheit ein bestimmtes Maß von Sonderbehandlung erfordern; die grundlegenden schutzwürdigen Eigenschaften seien Abstammung, Sprache und Religion. Nach dem Verständnis der Vereinten Nationen ist aber eine Minderheit nur dann schutzwürdig, wenn sie der Regierung ihres Staates ungeteilte Treue oder Loyalität entgegenbringt. Diese Loyalität ist zwar nicht ein juristisches Definitionsmerkmal, aber doch eine Vorbedingung für den Minderheitenschutz, wie er vom Völkerrecht gesehen wird. Aus der Sicht der Minderheiten ergibt sich hieraus ein doppeltes Dilemma:

1. Für die Angehörigen einer ethnischen Minderheit stellt sich die Frage, wie sie einer Regierung gegenüber ungeteilte Loyalität aufbringen sollen, wenn sie diese Regierung und ihre Vertreter nur als gewaltsam eindringende Fremdlinge erfahren können; ethnische Minderheiten sind in der Regel nicht gefragt worden, ob sie einem nationalstaatlichen Gemeinwesen eingegliedert werden wollen. Sie sehen sich auf einmal einer fremden Staatsmacht ausgesetzt, die von sich behauptet, ihre eigene zu sein. Dabei repräsentiert sie eine Rechtsordnung und eine Wertordnung, die den Angehörigen der Minderheiten völlig fremd sind und diese in ihrem Überleben sogar gefährden. Für sie stellt sich die Regierung als eine Schutzmacht für alle jene feindlichen und die eigene Identität bedrohenden Kräfte dar, deren Aggression sich die Minderheiten ausgesetzt sehen.

2. Ethnische Minderheiten – sollten sie überhaupt in der Lage sein, die staatsrechtliche oder auch die völkerrechtliche Rechtsordnung und die sie tragenden Grundwerte, die ihnen ja absolut fremd sind und ohne ihr Befragen ihnen übergestülpt werden, überhaupt zu akzeptieren – können sich von solchen Rechtsordnungen doch kaum erwarten, daß sie ihnen einen geeigneten Platz zum Überleben bieten, solange gerade diese Rechtsordnungen aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht in der Lage sind, die ethnische Minderheit als solche auch nur als Rechtssubjekt und somit als Verhandlungspartner anzuerkennen. Ethnische Minderheiten müssen in den Rechtsordnungen, die sie zu spüren bekommen, sich ungefähr so heimisch fühlen, wie Arbeiter und Gewerkschaften, die an keinem Verhandlungstisch Mitspracherecht haben und im geltenden staatlichen Arbeitsrecht bestenfalls als schutzwürdige Objekte, aber nicht als Rechtssubjekte anerkannt sind. In den wenigsten Fällen kennt das Staatsrecht einen geeigneten Minderheitenschutz, und das Völkerrecht hat die grundlegende Schwierigkeit, daß es in der Regel nur Staaten und ihre Regierungen als Völkerrechtssubjekte anerkennt – die ethnische Minderheit definitionsgemäß aber nicht über einen eigenen Staat und somit auch nicht über eigene Instrumente der Rechtsdurchsetzung verfügt, ja, meist handelt es sich sogar um eine Gruppe im staatlichen Recht, die nicht mit dem Status einer juristischen Person ausgestattet ist.

Aus diesem oben aufgezeigten doppelten Dilemma ist ein Ausweg nur erkennbar, wenn die Frage des Minderheitenschutzes nicht ausschließlich der Behandlung durch das nationale staatliche Recht zugewiesen wird, sondern auch anerkannte Rechtsmaterie des Völkerrechts ist. Die Verweisung des Minderheitenrechts in den rein innerstaatlichen Bereich kommt in vielen Fällen praktisch einem Todesurteil gleich. Würde jedoch nur das Völkerrecht sich des Minderheitenschutzes annehmen, so würde auch dies kein wirksamer Rechtsschutz für die Betroffenen. Neben dem

völkerrechtlichen muß es also auch einen innerstaatlichen Minderheitenschutz geben. Ein wirksames Schutzsystem kann nur in einer Kombination bestehen, wobei ein besserer Schutz der Minderheiten im wesentlichen davon abhängt, daß der Begriff der Menschenrechte fortentwickelt wird. Minderheiten als Träger einer völkischen, kulturellen und religiösen Identität können nämlich nur wirksam geschützt werden, wenn neben den individuellen Menschenrechten auch kollektive Menschenrechte anerkannt werden, deren Träger besagte Minderheiten sind. Nur dann kann ja von einer Minderheit in einem demokratischen Rechtsstaat Loyalität gegenüber der sie überstimmenden Mehrheit verlangt werden, wenn dadurch nicht das Überleben der Minderheit als solcher gefährdet wird. Es ist absurd, Loyalität gegenüber einer Regierung zur Vorbedingung für einen Rechtsschutz zu machen, wenn nicht gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, daß die Minderheit die geforderte Loyalität auch erbringen kann. Von einer Rechtsordnung, die es zuläßt, daß eine Minderheit ausgerottet wird, kann man nicht erwarten, daß sie die Voraussetzungen dafür schafft, daß die bedrohten Minderheiten sich ihr gegenüber loyal verhalten; man kann sich schlecht vorstellen, daß die Angehörigen einer ethnischen Minderheit selbst eine Rechtsordnung, die ihre eigene Ausrottung zuläßt, als adäquaten Rechtsschutz begreifen kann. Ein solcher Rechtsschutz könnte ja auch nur noch bedeuten, daß die Vernichtung sauber nach legalem Ritual vollzogen wird.

Dem anderen sein Anderssein vergeben, ist der Anfang der Weisheit, sagt ein chinesisches Sprichwort. Die Weisheit hängt nicht nur von Rechtsvorschriften ab, sondern von der Erkenntnis und Einsicht von Menschen. Letztlich hängt ein rechtlicher Schutz von Minderheiten davon ab, daß die Mehrheit den politischen Willen hat, diesen Schutz zu gewähren.

## II. Vier Fallstudien – ihr Verlauf

Nachdem *Misereor* in den vergangenen Jahrzehnten in zunehmendem Maße Projekte für ethnische Minderheiten, d. h. für Fremdlinge im eigenen Land finanziert hat, drängte sich die Frage auf, welche positiven oder auch negativen Auswirkungen solche Projekte im Bereich von Schule, Bildung, Gesundheitswesen, von Selbsthilfeorganisationen und in zunehmenden Maße auch von Maßnahmen des Rechtsschutzes und der Verteidigung der Menschenrechte in den kulturellen Vorstellungen der Betroffenen selbst haben. Es ging um die Frage, welchen Einfluß die Kosmologie ethnischer Minderheiten, zum Beispiel ihre religiösen Glaubensüberzeugungen, ihr Verhältnis zu Alter und Krankheit, ihr Verhältnis zur Natur, zu Schicksal und Eigeninitiative oder ihr Verständnis von Gut und Böse oder von gesellschaftlicher Harmonie auf Projekte haben können. Ähnliche Fragen im Zusammenhang mit ihrem gesellschaftlichen Organisationsgrad, ihren eigenen dynamischen Kräften (Handel, Kunst, Mythen, Musik, Tabus, etc.) und ihrer Fähigkeit, sich auf Einwirkungen externer Kräfte einzustellen, galt es aufzugreifen.

In der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Solidarität (CIDSE) beschlossen im Oktober 1983 dreizehn katholische Hilfswerke, diesem Thema nachzugehen mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Hilfswerke für ethnische Minderheiten möglich zu machen, bessere Beurteilungskriterien für Pro-

jektanträge zu gewinnen, den Dialog zwischen Hilfswerken und Vertretern von Minderheiten in Asien zu verbessern und die Probleme der Minderheiten in der Bildungsarbeit der Industrieländer besser zu verdeutlichen.

Man beschloß, da es unmöglich erschien, dem Problem durch systematische und umfassende Studien näherzukommen, in Absprache mit Projektpartnern vor Ort, mit denen man in der Vergangenheit zusammengearbeitet hatte, vier Fallstudien durchzuführen, um sozusagen auf induktivem Wege dem Dickicht der tausend Fragen und Unsicherheiten wenigstens einige Orientierungsmöglichkeiten abzugewinnen.

Nach langen Vorbereitungen und Absprachen mit den Partnern vor Ort wurden 1985 und 1986 die vier Fallstudien als Gemeinschaftsarbeit zwischen einheimischen und europäischen Fachkräften durchgeführt. Die erste Studie betraf eine Untergruppe der Dayaks in Kalimantan. Es handelte sich um die Dayak Linoth Dakan Gandis, die in sieben Siedlungen im Distrikt Sintang, West Kalimantan, leben. Der Schwerpunkt der Studie galt vor allem den 297 Einwohnern des Dorfes Nopal. Die Dayaks sind überwiegend Christen und sehen sich einer gezielten Siedlungspolitik ausgesetzt, die dazu führt, daß aus dem überbevölkerten Java innerhalb weniger Jahre mehr Menschen in ihr Stammesgebiet umgesiedelt werden, als die Dayaks selbst als Bevölkerung aufbringen. Hinzu kommt, daß die meisten der Emigranten Muslime sind. Die Dayak, die bisher von Jagd und Wanderfeldbau (Brandrodungen) lebten, sehen sich darüber hinaus der flächendeckenden Einführung von Großplantagenwirtschaft durch Regierung und Privatunternehmen ausgesetzt, die es ihnen unmöglich machen, nach dem traditionell überkommenen System weiterzuwirtschaften.

Die zweite Studie galt den Karen im nördlichen Hochland Thailands. Die Karen sind mit 200.000 Stammesangehörigen die größte von neun ethnischen Gruppen, die insgesamt etwa 1 v. H. der 50 Millionen Einwohner des Landes ausmachen. Auch die Karen leben meistens als Halbnomaden; ihr Stammesgebiet erstreckt sich größtenteils nach Burma hinein, wo auch weit mehr Karen leben als in Thailand. Die Karen sind meist Animisten oder Christen, während die Mehrheit der Bevölkerung in Burma und Thailand Buddhisten sind. In Thailand leben die Karen friedlich. Probleme ergeben sich durch Landvertreibungen, Verfremdung, den Opiumanbau und den bewaffneten Kampf ihrer Stammesgenossen gegen die Zentralregierung in Rangun im Nachbarland Burma.

Die nächste Fallstudie befaßte sich mit den Lumads auf Mindanao im Süden der Philippinen. Unter dem Sammelbegriff Lumads werden alle 17 Stämme mit knapp 1,75 Millionen Menschen zusammengefaßt, die in Mindanao als Ureinwohner leben und weder Christen noch Muslime sind. Die Fallstudie dort wurde ins Auge gefaßt, weil das betroffene Projektgebiet durch politische und wirtschaftliche Konflikte von extremer Schärfe geschüttelt wird: die Bergstämme werden zerrieben in den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen ordentlichen Regierungstruppen und muslimischen Aufständischen einerseits und kommunistischen Guerillakämpfern andererseits. Hinzu kommt der Verlust des Stammesgebietes, das von der Regierung als herrenlos betrachtet wird und an große Plantageneigentümer, Holzfällerfirmen, Bergbauunternehmen und für Dammbauprojekte zur Verfügung gestellt wird, ohne die Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die vierte Studie wurde Anfang 1986 in einigen Distrikten des Chotanagpur im Bundesstaat Bihar von Indien durchgeführt. Auf dem Chotanagpur-Plateau leben

17,5 Millionen Einwohner, von denen nach der Volkszählung aus dem Jahre 1981 5,4 Millionen, das sind 31 v. H., ethnischen Minderheiten angehören. Es handelt sich um ein Gebiet, in dem die Minderheiten eine relative Mehrheit ausmachen, stellen doch die in Indien Tribals genannten ethnischen Minderheiten insgesamt mit 51 Millionen nur 7,3 v. H. der Gesamtbevölkerung Indiens dar.

Die Auswahl der vier Fallstudien erfolgte nach einigen einfachen Kriterien: es sollten über bereits finanzierte Projekte konkrete Kontakte zu den Zielgruppen bestehen; sehr unterschiedliche, aber im einzelnen doch sehr typische Problemsituationen sollten leicht aufzeigbar sein; Organisationsgrad und Mehrheitsverhältnisse auf der mittleren Verwaltungsebene sollten unterschiedlich sein; Religionszugehörigkeiten sollten unberücksichtigt bleiben; eine Feldstudie sollte ohne politische oder militärische Gefährdung für Befragte, Projektträger und Experten möglich sein. Für alle vier Fallstudien wurde ein gemeinsamer, wenn auch flexibler Erhebungsraster zugrundegelegt. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß die Ergebnisse der vier Fallstudien vergleichbar sein würden. Die Berichte wurden jeweils von den europäischen Fachleuten entworfen und vor der Endredaktion den örtlich beteiligten Teammitgliedern der Untersuchung (*Co-researchers*) und den betroffenen Projektträgern und, soweit dies möglich war, Vertretern der betroffenen Minderheit zur Korrektur zugesandt. Alle vier Berichte wurden noch nicht publiziert, sondern nur allen Beteiligten in den vier betroffenen Ländern und den beteiligten Hilfswerken zugänglich gemacht. Im Frühjahr 1987 fand in Leuven eine dreitägige Auswertungstagung mit 30 Vertretern der beteiligten Hilfswerke statt; als nächster Schritt ist eine gemeinsame Auswertungstagung der an den vier Fallstudien beteiligten Asiaten geplant. Erst anschließend soll gemeinsam überlegt werden, ob und in welchem Umfang die Berichte veröffentlicht werden sollen.

### *III. Der überkommene Lebensraum wird zerstört, der Zugang zu einem neuen verwehrt*

Eine vergleichende Auswertung der vier Fallstudien über die Lumad, die Dayak, die Karen und die Ureinwohner des Chotanagpur-Plateaus zeigt, daß zumindest diese vier ethnischen Minderheiten drei gemeinsame Probleme haben, die sich daraus ergeben, daß sich ihre Kultur plötzlich einer anderen Kultur mit einer völlig unterschiedlichen Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ausgesetzt sieht, die ihren Lebensraum immer weiter einschnürt. Es handelt sich dabei um den Eingriff in ihren tradierten physischen Lebensraum, um den Eingriff in ihr gesellschaftliches und rechtliches System und schließlich um den Ausschluß von staatlichen Diensten. Dabei ist zu bemerken, daß der Lebensraum wie Land, Wald und Wasser nicht nur – wie für uns gewohnt – als ökonomische Größe gesehen werden darf, die für das Überleben der einzelnen und der Gruppe als solcher unentbehrlich sind; vielmehr ist neben diesem ökonomischen Bezug des Lebensraumes für die Betroffenen der religiöse und soziale Bezug dieses Lebensraumes oft ausschlaggebender.

In allen vier Studien wurde das Landproblem als die entscheidende Frage für das Überleben der Minderheit angesprochen. Da die Stammesgebiete als herrenlos gelten, ziehen sie spontane Siedler oder auch Siedler im Rahmen von staatlichen

Umsiedlungsprogrammen an, ferner Holzfirmen oder Firmen, die nach Bodenschätzen suchen, Großgrundbesitzer. Die Folgen sind der totale oder partielle Landverlust sowie eine Verschuldung bis hin zur Schuldknechtschaft (*bonded labour*) und der Verlust des kulturell-religiösen Bezugs zum Land der Ahnen. Der Wald mit seinen Tieren, Früchten und Heilpflanzen wird ihnen genommen, und damit wird ihnen nicht nur die materielle Grundlage für ihre bisherige Wirtschafts- und Lebensweise als Halbnomaden genommen, sie verlieren damit auch gleichzeitig ihr spirituelles Bezugssystem. »Entwicklungsprojekte«, die das Anlegen von Stauseen, großangelegte Exploration und anschließender Abbau von Bodenschätzen zum Ziel haben, zerstören das bisherige ökologische Gleichgewicht, den Lebensrhythmus der Menschen und der gesamten Natur, und schließlich werden die Minderheiten im Wege von Zwangsumsiedlungen völlig entwurzelt und ihrer Wirtschaftsgrundlage beraubt.

Die zweite Gemeinsamkeit zwischen den vier untersuchten Gruppen besteht darin, daß sie einem Eingriff in ihr gesellschaftliches und rechtliches System ausgesetzt werden, das dieses nicht nur in eine Krise, sondern regelrecht in eine Katastrophe führt. Der Kontakt mit lokalen Beamten oder mit Vertretern von Siedlern und Firmen setzt für die betroffenen Minderheiten in einer für sie völlig unverständlichen Weise die traditionellen Stammesautoritäten außer Kraft und gibt sie sogar der Lächerlichkeit preis. Dem traditionellen Gewohnheitsrecht (*Adat*) wird das nationale Recht übergestülpt. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Individualisierung von Eigentumstiteln an Grund und Boden und in der Zerschlagung der Großfamilien und dem faktisch ausschließlichen Rechtsschutz der Kleinfamilie. Jeglicher Kontakt mit Beamten, öffentlichen Schulen, Händlern, Touristen und Missionaren stellt – selbst bei größtmöglicher Gutwilligkeit auf beiden Seiten – eine weitere Erschütterung des überkommenen Gesellschafts- und Rechtssystems dar.

Diese beiden Eingriffe oder auch Angriffe auf das Eigene und Überkommene werden verstärkt durch eine dritte gemeinsame Erfahrung in allen Fallstudien, nämlich daß die Stammesangehörigen sich faktisch von allen staatlichen Diensten mit ihren erhofften Positiveffekten ausgeschlossen fühlen. Mit anderen Worten: Der Staat, der mit seiner eigenen Rechts- und Gesellschaftsordnung überkommene Systeme der Stammeskulturen zerstört, ist nicht in der Lage, den Angehörigen dieser Stammeskulturen die möglichen Vorteile eben dieser Rechts- und Gesellschaftsordnung zugänglich zu machen. Selbst wenn die Gesetze einen Schutz der Minderheiten vorsehen, so bestehen oft doch unüberwindliche praktische Schwellen wie zum Beispiel, wenn das Wahlrecht davon abhängt, daß jemand einen Personalausweis hat, der Personalausweis aber voraussetzt, daß der Inhaber auf seinen stammeseigenen Namen verzichtet und einen neuen Namen annimmt; oder besondere Kreditprogramme zugunsten von Stammesangehörigen können nicht greifen, weil die Stammesangehörigen keine Banksicherheit im üblichen Sinne, nämlich einen notariell beglaubigten Eigentumstitel für Grund und Boden vorlegen können; Schulbildung wird in einer Sprache angeboten, die als Fremdsprache erst erlernt werden muß, ja die eigene Stammessprache wird oft verboten; Nomaden sehen sich verständnislos dem Vorwurf unerlaubten Grenzübertritts oder der Verletzung von Zollvorschriften ausgesetzt oder gar dem Verdacht, Schmuggel zugunsten aufständischer benachbarter Minderheiten zu betreiben.

Die Fallstudien weisen auch gemeinsame Züge des Bildes auf, das sich die

Angehörigen ethnischer Minderheiten von kirchlichen Hilfswerken in Europa gemacht haben. Darin ist nicht alles eitel Wonne. So beklagen die befragten Stammesangehörigen, aber auch Vertreter der Organisationen, die für diese arbeiten (meist Missionsstationen und andere kirchliche Einrichtungen, aber auch nicht kirchlich gebundene Trägerorganisationen), daß bei den Hilfswerken kein profundes Wissen über die spezifischen Probleme der ethnischen Minderheiten vorhanden sei. Dies liege wohl daran, daß Projektreferenten auf ihren Reisen immer in Begleitung von Mittelsmännern kämen, die von Herkunft und Sprache her auf seiten der nationalstaatlichen Mehrheit stehen, also aus der Sicht der Minderheit von den Aggressoren kommen. Die ethnischen Minderheiten fühlen sich von den Hilfswerken nicht ernst genommen; ferner seien die Hilfswerke zu rigide, stellten zu hohe Ansprüche in den standardisierten Maßstäben für Projektbewilligen und wenn es einmal zu einer Bewilligung komme, fühle man sich unter Druck gesetzt, in bestimmter Zeit bestimmte Ziele zu erfüllen, obwohl das von den Europäern erwartete oder zumindest vermutete Planungsdenken vor Ort nicht vorhanden sei. Projektbesuche und Auswertungen würden durch Vertreter von Hilfswerken unter einem Zeitdruck vorgenommen, vor dem die ortsansässige Bevölkerung völlig verständnislos und fassungslos stehe.

Aber auch eigene Schwächen werden von den betroffenen Minderheiten und ihren Vertretern anerkannt. So räumen sie ein, daß eine nur schwach ausgebaute Organisationsstruktur, die oft über die dörfliche Ebene nicht hinausgehe, es ihnen schwierig mache, in der Auseinandersetzung mit staatlichen und anderen fremden Kräften ihre eigenen Interessen glaubwürdig zu vertreten und wirksam zur Geltung zu bringen. Hinzu komme, und dies wird von den Ergebnissen der Studien bestätigt, daß oft die jüngere Generation der staatlichen Gesellschaft und ihren Institutionen sehr viel offener gegenübersteht und die eigenen traditionellen Lebensformen als rückständig abtut.

#### *IV. Die Herausforderung der Hilfswerke*

Interessant ist schließlich, welche Erwartungen die in den Studien zu Wort kommenden Repräsentanten oder Angehörigen von ethnischen Minderheiten auf die Frage äußern, welche Lösungsansätze für eine geeignete Hilfe kirchliche Hilfswerke anbieten sollten. Als die mit Abstand am wichtigsten eingestufte Hilfe wird von ihnen der Rechtsbeistand genannt. Es geht dabei um die Hilfe, gemeinschaftliche oder private Eigentumstitel für Grund und Boden in den Stammesgebieten zu erhalten. Als nächstes wird genannt die Hilfe in Bildung und Bewußtseinsbildung, wobei alle befragten Gruppen nicht nur nichtformale Bildung (Erwachsenenbildung, Organisationshilfe, Beratung für einkommenschaffende Maßnahmen, etc.), sondern mit besonderem Nachdruck formale Schulbildung fordern. Als nächstes wünschen sich die ethnischen Minderheiten von kirchlichen Hilfswerken eine Stärkung ihrer eigenen Organisationen, die Hilfe beim Ausbau von Netzwerken, die Bewahrung und Wiederbelebung traditioneller Organisationsformen und den Beistand von Intellektuellen und Aktivisten, die ihrer Herkunft nach aus der Minderheit stammen, aber inzwischen einen anerkannten Platz in der nationalstaatlichen Gesellschaft haben.

Alle diese Wünsche, die an die Adresse der Hilfswerke formuliert werden, sind aus der Sicht der Hilfswerke problematisch, wenn nicht gar konfliktreich. Die Kirche vor Ort, selbst oft nur eine Minderheitenkirche, mag Konflikte scheuen, die sich aus Rechtsberatung und Verteidigung von Menschenrechten für Stammesangehörige ergeben. Religiöse wie ethnische Minderheiten sind für nationale Regierungen und ihre Behörden immer auch unter dem Aspekt der nationalen Sicherheit und der staatlichen Einheit zu sehen. Die meisten Entwicklungsländer sind ja artifizielle Gebilde, die heute nur deshalb eine nationale Einheit bilden, weil das koloniale Erbe sie so zusammengefügt hinterlassen hat. Das macht Zentralregierungen und ihre Behörden besonders verwundbar; nationale Sicherheit und staatliche Einheit sind daher für sie Rechtsgüter, die sehr viel unmittelbarer auf dem Spiele stehen, als dies zunächst aus europäischer Sicht vermutet wird. Mißtrauen, Vorbehalte und offene Feindseligkeit bei Vertretern zentraler Regierungsgewalt, sei es militärischer oder ziviler Art, machen daher ein offenes Eintreten für die Rechte der Minderheiten zu einem brisanten Unternehmen. Hinzu kommt in Europa auch oft die Erwartung der Öffentlichkeit, Hilfswerke sollten sich auf unpolitische Programme beschränken und dort die Not lindern, anstatt sich in politisch brisante Abenteuer zu stürzen.

Ähnliche Konflikte ergeben sich, wenn Partner der Hilfswerke und Vertreter der ethnischen Minderheiten von den Hilfswerken erwarten, sie sollten zur Erforschung und Dokumentation der Stammeskulturen beitragen, dafür sorgen, daß angepaßte Priesterausbildung erfolgt oder daß Dorflehrer für ein stammeseigenes Schulsystem herangebildet werden. Bei allen diesen Erwartungen erheben sich in den asiatischen Ländern wie in den Industrieländern sofort Bedenken und Zweifel. Das Problem liegt im Kern darin, daß jeder, der sich mit ethnischen Minderheiten in einem Entwicklungsland befaßt, in den Augen der Zentralregierung die Interessen potentieller Staatsfeinde vertritt; solches Treiben wird als subversiv und hochverräterisch beargwöhnt, vor allem, wenn ausländische Gelder in solche Tätigkeiten fließen sollen. Für kirchliche Hilfswerke und ihre Partner vor Ort wirft dies die Frage auf, ob sie angesichts dieser Komplikationen darauf verzichten sollen, für ethnische Minderheiten Projekte zu finanzieren und in der Informations- und Bildungsarbeit im Inland auf die Lebensbedingungen dieser Menschen hinzuweisen. Die in den Studien zum Ausdruck gebrachte und sicher zum Teil überzogene Erwartung der Stammesbevölkerung konzentriert sich darauf, daß kirchliche Hilfswerke sich vor allem in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für internationale Kampagnen gegen die Menschenrechtsverletzungen an Minderheiten und ihren Angehörigen einsetzen. Kirchliche Hilfswerke und Ortskirchen in den betroffenen Ländern können sicher nicht allen Erwartungen gerecht werden, aber sie können ebensowenig wenn sie ihre eigene Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen wollen, aus politischem Kalkül heraus bestimmte Probleme verschweigen oder Problemgruppen aus ihrer praktischen Solidarität ausklammern.

Soweit es überhaupt einen praktischen Spielraum gibt, sollten kirchliche Hilfswerke und ihre Partner diesen voll wahrnehmen und sofern es um Minderheiten geht, anhand dieser spezifischen Gruppe in der Projekt- und Bildungsarbeit zwar nicht exklusiv, aber doch besonders dringlich und anschaulich darauf hinweisen, daß es in der Entwicklungsarbeit nicht nur um die Befriedigung materieller Bedürfnisse geht, sondern um ein Mehr, für das vor allem Kirche und kirchliche Entwicklungsarbeit immer eintreten muß:

In der Arbeit für umfassende menschliche Entwicklung stellt die kulturelle Dimension ein unentbehrliches Muß dar: Geschichte, Mythen, Schriftsprache, Grammatik, Theater, Liedgut, Tänze, all diese Ausdrucksformen müssen zunächst einmal erhalten werden wie auch traditionelle Medizin, Baukunst, bildende Künste, Anbaumethoden, Formen der Zusammenarbeit und Rechtsordnungen. Es geht nicht an, von einem kirchlichen Hilfswerk nur zu erwarten, daß es für die Beseitigung materiellen Hungers und materiellen Durstes und materieller Kälte und Nacktheit eintritt; den Menschen in ihrer Lebenssituation steht auch das Recht zu, daß sie ihr Selbstverständnis und ihr Weltverständnis in einer eigenen Begrifflichkeit, einer eigenen Symbolik und in eigenen kulturellen Ausdrucksformen darzustellen in der Lage sind. Sie müssen zu ihrer eigenen Identität als Volk oder Volksgruppe stehen können; dies ist eine Vorbedingung für Entwicklung, die mehr sein will als nur die Förderung individueller Karrieren für entwurzelte Emporkömmlinge.

Neben dem Selbstverständnis muß auch die Möglichkeit gefördert werden, daß ethnische Minderheiten sich in ihrem Umfeld zurechtfinden. Deswegen spielt Rechtshilfe (Ausbildung, Beratung und auch Verteidigung) eine so wichtige Rolle, weil es darum geht, den Betroffenen ein Verständnis für die Spielregeln zu vermitteln, nach denen sie gezwungen sind, um ihr kulturelles Überleben zu kämpfen. Es sind nicht immer spektakuläre Musterprozesse und die Gewährung von Rechtsbeistand gegen kriminelle Täter, die Stammesangehörige aus eigennützigen Motiven übervorteilen; es geht oft um eine Grundausbildung in juristischen Fragen, um die Ermöglichung der Landvermessung, der Registrierung und katastermäßigen Erfassung von Stammesgebieten und Einzelgrundstücken oder auch um die Hilfe, eigene Organisationen aufzubauen und selbständig zu leiten.

Ein letzter Schwerpunkt für die Zusammenarbeit mit Minderheiten ist die Stärkung ihrer Möglichkeit zu Kommunikation und Information. Dieser Aspekt ist deshalb so wichtig, weil Minderheiten oft in einer hoffnungslosen Isolation leben, die sie daran hindert, ihre eigene Situation und Möglichkeiten zu einer Verbesserung ihrer Verhältnisse richtig einzuschätzen. Die Möglichkeit, andere Minderheiten im eigenen Land zu besuchen, ihre Erfahrungen kennenzulernen, Austauschprogramme zu verwirklichen, Dokumentations- und Informationsstellen zu schaffen, sind von unmittelbarem Interesse für die Betroffenen, weil solche Schritte nicht nur das materielle und kulturelle Erleben der Gruppe und ihrer Mitglieder ermöglicht, sondern auch den Weg dazu ebnet, daß die Minderheiten kraft eigener Dynamik ihnen gemäße Wege der Entwicklung einschlagen, um sich die Herausforderung zu stellen, die sich für sie daraus ergibt, daß sie auf einmal »Minderheit« sind.

Für die Informations- und Bildungsarbeit eines Hilfswerkes stellt das Thema ethnische Minderheiten einen Testfall dar. Insofern ist die Befassung mit Minderheiten für ein Hilfswerk eine Herausforderung und eine Chance. Eine Herausforderung insofern, als jede Ortskirche und jedes Hilfswerk an diesem Thema deutlich erkennt, daß seinem Wirken Grenzen gesetzt sind. Die Erkenntnis und das Anerkennen dieser Grenzen können Anlaß dafür sein, das Spezifikum eigenen Mandats und der eigenen Arbeit deutlicher herauszuarbeiten. Hier liegt eine Chance. Die Herausforderung liegt auch darin, daß gerade die Lebenssituation von Minderheiten dazu verleiten kann, einseitig anklagend aufzutreten. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß man nur durch die Brille der Opfer die näheren Umstände beschreibt, ohne zu

berücksichtigen, daß die Wirklichkeit für Regierungen, Aussiedler (die ja auch Arme und damit Zielgruppen von Hilfswerken sind), Händler, Militärs usw. eine andere und oft vielschichtige Seite hat.

Dem anderen sein Anderssein vergeben, ist der Anfang der Weisheit: Dieses chinesische Sprichwort findet nicht nur seine Anwendung zugunsten derer, die anders sind, sondern gilt auch für jene, die sich ihrer wegen ihrer Andersartigkeit annehmen wollen.

## Der islamische Fundamentalismus in den asiatischen Staaten

Von A. Ghanie Ghaussy

In einem kurzen Artikel den islamischen Fundamentalismus in den asiatischen Staaten behandeln zu wollen, ist ein schwieriges Unterfangen. Trotz der Gefahr einer Simplifizierung werde ich versuchen, einen Überblick über die Kernaussagen des islamischen Fundamentalismus und dessen Entwicklung in den islamischen Ländern zu geben.

Im ersten Teil geht es darum, die geistige Grundhaltung des islamischen Fundamentalismus zu skizzieren, dessen Kernaussagen für alle Strömungen im Islam relevant sind. Da es bereits in der klassischen Zeit des Islam zu unterschiedlichen Interpretationen in einzelnen Grundfragen kam, entwickelten sich in der Folgezeit verschiedene Richtungen, wobei heute zwei davon politisch besonders relevant sind, die sunnitische und die schiitische. Diese beiden sowie die markanten Unterschiede zwischen ihnen sollen näher erläutert werden.

Im zweiten Teil des Artikels wird die Ausbreitung des Fundamentalismus in den einzelnen Staaten behandelt werden, wobei zunächst Beispiele sunnitischer und dann schiitischer Staaten dargestellt werden.

Die anderen Formen des Fundamentalismus, die mit unterschiedlichen Sektenbildungen in den islamischen Staaten zusammenhängen, werde ich nicht explizit betrachten, da sie in der Politik der einzelnen Staaten nicht die herausragende Rolle spielen, die dem orthodoxen sunnitischen und schiitischen Fundamentalismus zufällt.

Im dritten Teil sollen die Ergebnisse theseartig zusammengefaßt werden.

### I. ZUR GEISTIGEN GRUNDHALTUNG DES FUNDAMENTALISMUS IN DEN ISLAMISCHEN STAATEN

#### a) Kerninhalte fundamentalistischer Geisteshaltung

Die fundamentalistische Geisteshaltung basiert im wesentlichen auf vier Grundanschauungen:<sup>1</sup>

##### 1. Die Idealisierung der Gemeinde von Medina.

---

<sup>1</sup> Zur Vermeidung eventueller Mißverständnisse muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß der Fundamentalismus nur eine extrem orthodoxe Ausprägung des Islam ist, die die